Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Anlass:

Feststellung aller im Kostenrechtszug entstandenen und fälligen **Gerichtskosten** (Gebühren + Auslagen) sowie den dazugehörigen **Kostenschuldner** unter Berücksichtigung geleisteter **Zahlungen**.

Zeitpunkt:

Nach Abschluss des Verfahrens, wenn der festgestellte Kostenbetrag sich nicht mit den geleisteten Vorschüssen deckt.

Fehlbeträge (REST) sind dem Kostenschuldner zum Soll zu stellen
§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg

Mehrbeträge (ZUVIEL) sind dem Einzahler zu erstatten (Formular Kost 18)
§ 29 Abs. 3 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

zu beachten:
stimmt die festgestellte Kostenschuld mit den geleisteten Vorauszahlungen überein, ist eine Schlusskostenrechnung entbehrlich.

Es genügt ein Kostenvermerk in der Akte **§ 26 Abs. 9 KostVfg**.

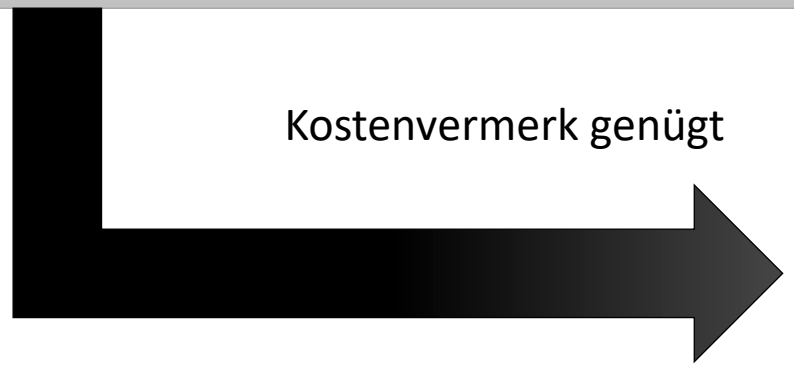
Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Die von Kevin erhobene Klage gegen Bernd wird nach einem Streitwert von 1.000 EUR durch Urteil abgewiesen.
Kevin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kevin hat eine Vorauszahlung in Höhe von 183 € geleistet. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren nach der KV-Nr. 1210 GKG (SW: 1.000 €) beträgt 183 €.
Diese deckt sich mit der vom Kläger geleisteten Zahlung.



Vermerk
keine weiteren Kosten als mit KR Bl. 10 berechnet und zu ZA I bezahlt.

03.05.2025
Schulz, JAI

§ 26 IX KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

wird nach Verfahrensabschluss erstellt, wenn festgestellter Kostenbetrag und eingeforderter Vorschuss sich nicht decken

Fehlbeträge

sind einzufordern mittels Sollstellung über KEJ (§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg)

SKR

Mehrbeträge

sind zu erstatten mittels Kost18 (§ 29 Abs. 3 KostVfg)

Kost18

Kostenvermerk

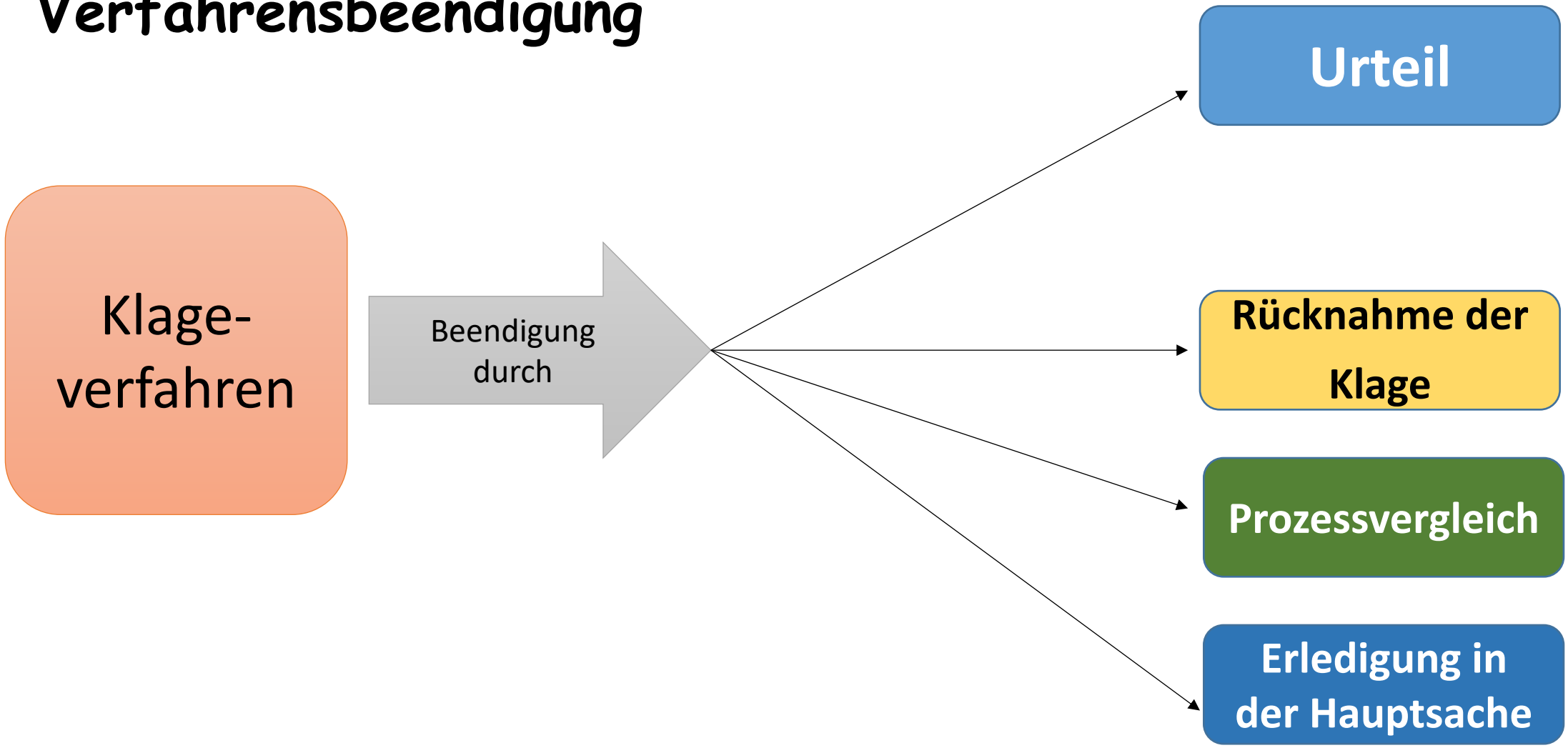
wenn sich Kosten mit Vorschuss decken (§ 26 Abs. 9 KostVfg

Vermerk

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Verfahrensbeendigung



Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Allgemeines Prozessrisiko

„

§ 22 Abs. 1 GKG ist Ausdruck des allgemeinen Prinzips, dass derjenige, der in seinem Interesse ein Tätigwerden der Allgemeinheit, nämlich ein staatliches Tätigwerden, veranlasst, dafür Gebühren zu entrichten hat (…)

(KG Beschluss vom 03.03.2020 zu 5 AR 4/20)

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Verrechnung von Beträgen

- überschüssige Beträge behält die Landeskasse im Rahmen der Mithaft des Einzahlers ein und verrechnet diese auf die offene Kostenschuld einer anderen Partei
  - ➢ **Auslagerung des Vollstreckungs- /Insolvenzrisikos auf den Antragsteller**

- gewinnt der Kläger das Verfahren und dem Beklagten werden die Kosten auferlegt, werden die vom Kläger vorausgezahlten Beträge voll auf den Beklagten verrechnet
  - ➢ **Möglich, da der Kläger als Antragsteller für seine Klage haftet, § 22 Abs. 1 GKG**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

§ 91 I ZPO

„Wer verliert, zahlt“

- ✓ die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsstreits
- ✓ umfasst sowohl die Gerichtskosten als auch die dem Gegner entstandenen notwendigen Kosten

erstattungsfähige Kosten

- Anwaltsgebühren und Auslagen der Gegenseite
- notwenige Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis von Zeugen, Sachverständige oder der Partei selbst

Voraussetzung ist stets, dass die Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren!!!

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

§ 92 I 1 ZPO

Wenn jede Partei **teils obsiegt und teils unterliegt**,
sind die Kosten **gegeneinander**
aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen (§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO).

„Gegeneinander aufgehoben“

bedeutet, dass jede Partei ½ der Gerichtskosten
trägt und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden
(jede Partei trägt die eigenen Kosten selbst).

„Verhältnismäßig teilen“

bedeutet, dass den Parteien die Kosten nach Quoten oder
Bruchteilen auferlegt werden.

Was bedeutet das?

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

Beispiel

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 30 % und der Beklagte zu 70 %“ oder
„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu ¼ und der Beklagte zu ¾“.

Achtung!!!

Soll bei der Kostenquotelung im Voraus gezahlte Gerichtskosten auf die Gegenseite verrechnet werden, ist zu beachten, dass die Verrechnung nur im Rahmen der restlichen Mithaft erfolgen darf:

max. Mithaft der Partei – eigene/r Kostenschuld/anteil = restliche Mithaft

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft

Antragsteller haftet für:

- die Kosten der von ihm jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung — § 22 GKG
- in voller Höhe und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch wenn er i Verfahren obsiegt — § 18 GKG

= Antragstellerhaftung

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!
Was ist das?

Kostenschuldner

Das **GKG** nimmt in erster Linie den **Verursacher** (**Antragsteller**) in Anspruch (vgl. §§ **22**, 28 GKG) bei Vorliegen einer **Kostenentscheidung/-**
lung dann den **Entscheidungs- bzw**
rnahmeschuldner (vgl. **§ 29 N**
G).

…. das sind wichtige §§ !!

Wer hat den Antrag gestellt?
§ 22 I 1 GKG

Wem wurden die Kosten auferlegt?
§ 29 Nr. 1.+2. GKG

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung



gem. § 22 Abs.1 S.1 GKG haftet der Antragsteller für alle Kosten des Rechtsstreits, er hat also immer eine Mithaft.

…. das ist wichtig !!

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!

Erst- und Zweitschuldner

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner, ggf. Mit- und Zweitschuldner.

Als „**Erstschuldner**“ haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren oder die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG) =

Entscheidungs-schuldner bzw. Übernahme-schuldner

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!

§ 31 II S.1 GKG

Mit- und Zweitschuldner

Ist der „Erstschuldner“ zahlungsunfähig, muss der Antragsteller der jeweiligen gerichtlichen Maßnahme als Zweitschuldner für die Gerichtskosten aufkommen.

meist der Kläger

Haften mehrere Streitgenossen (mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) gemeinschaftlich für die Kosten, so sind sie untereinander jeweils Mitschuldner.

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!

Erstschuldner

§ 29 Nr. 1 GKG
Entscheidungsschuldner

derjenige, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt wurden

§ 29 Nr. 2 GKG
Übernahmeschuldner

derjenige, der die Kosten übernommen hat, z.B. im Vergleich

Da sind sie wieder, die §§ !

Zweitschuldner

§ 22 Abs. 1 GKG
Antragstellerschuldner

Antragsteller der Instanz, z.B.

- Kläger für Kosten der Klage
- Widerkläger (Beklagter) für Kosten der Widerklage
- Rechtsmittelführer für Kosten der Berufung

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Die „restliche“ Mithaft beschreibt den möglichen Umfang der Verrechnung wie auch den möglichen Umfang der Inanspruchnahme als Zweitschuldner.

- **Mithaft:** besteht für durch eigene Anträge (z.B. Klage, Widerklage) verursachte Kosten
- **„restliche“ Mithaft** = Mithaft **minus** eigener Kostenanteil (lt. Entscheidung)

Merke!!

Ist der vom Antragsteller aufgrund der ergangenen Kostenentscheidung zu tragende Kostenanteil geringer als seine Mithaft, dann ist die Mithaft (=Antragstellerhaftung) der höchste Anteil, den die Partei zu den Kosten beisteuern muss.

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Verrechnung von Beträgen

Klage A ./. B auf Zahlung von 4.500 €

Der Kläger hat die Verfahrensgebühr vorausgezahlt

Urteil:

1. B wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € zu zahlen
2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Klage abgewiesen.
3. **Die Kosten des Rechtsstreits tragen K zu 1/9 und B zu 8/9**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
			Summe:		

Der **Kläger** trägt hiervon		Der **Beklagte** trägt hiervon	
Zahlung		Zahlung	
Restbetrag/ Überschuss		Restbetrag/ Überschuss	
zu verrechnen auf den Beklagten		verrechnet vom Kläger	
Rest		**Rest**	

Ergebnis:
Keine weiteren Kosten als bereits erfordert/ verrechnet

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

GRUNDSATZ:

- Jeder Antragssteller haftet für die Kosten der von ihm beantragten
  - ➢gerichtlichen Entscheidung, § 22 Abs. 1 GKG
  - ➢Beweisaufnahme, §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 GKG
- Die Antragstellerhaftung gilt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

zu beachten:

1. liegt keine Kostenentscheidung/ Kostenregelung vor, ist stehts der Antragsteller in Anspruch zu nehmen

2. nach Erlass einer Kostenentscheidung/ Kostenregelung sind die dort bezeichneten Schuldner für offene Restbeträge **vorrangig** in Anspruch zu nehmen, § 31 Abs. 2 S. 1 GKG

3. ist der Entscheidungs- /Übernahmeschuldner **(Erstschuldner)** zahlungsunfähig, wird der Antragsteller im Rahmen seiner Mithaft als Antragsteller **(Zweitschuldner)** für offene Kosten in Anspruch genommen, § 31 Abs. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

511,50 €

Antragstellerschuld



56,83 €

Entscheidungsschuld

454,67 €

Verrechnung auf Beklagten

Wieviel ist noch im „Mithaft-Sparschwein ?“

Rest im Sparschwein = 0 €

Schlusskostenrechnung

1.

Der Streitwert beträgt 1800,00 €.
Gerichtskosten von 309,00 € sind lt.
Entscheidung gegeneinander aufgehoben,
mithin tragen davon Kläger und Beklagter je
½ mit je 154,50 €.
Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung
...

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Schlusskostenrechnung

2.

Der Streitwert beträgt 8.500 €. Die Gerichtskosten betragen 781,50 €. Nach Entscheidung trägt der Kläger 1/5 der Kosten und der Beklagte 4/5 der Kosten.
Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung

...

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Schlusskostenrechnung

3.

Der Streitwert beträgt 24.200 €. Die Gerichtskosten betragen 1306,50 €. Nach Entscheidung trägt der Kläger 30 % der Kosten und der Beklagte 70% der Kosten. Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung

...

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Arbeiten mit Bausteinen



E
a) SchlussKR

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 *(Nr. kann variieren, je nach Erledigungsart)* GKG fällig. *Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.*

F
b) SchlussKR

Kostenschuldner (evtl. mehrere) ist gem.
§ 29 Nr. 1 GKG der _____ als Entscheidungsschuldner.
§ 29 Nr. 2 der _____
als Übernahmeschuldner.

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Arbeiten mit Bausteinen



G

c) SchlussKR

Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen…..

1. Es gibt **keine** offene **Restforderung**
2. Der offene Restbetrag wird im Wege **der Sollstellung** gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Beklagten erfordert.
3. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Ü005 dann Ü006z und Ü007z Aufgabe 1 – 2 … dann Auslagen

Kosten im Zivilprozess

Auslagen des Gerichts

- **<u>Bare Auslagen:</u>**

eine tatsächlich in der konkreten Höhe entstandene Aufwendung des Gerichts.

Der Sachverständige S wird durch das Gericht in Höhe von 540 € vergütet.

Der Gericht sind **<u>tatsächliche</u>** Auslagen in Höhe von 540 € entstanden

- **<u>Unbare Auslagen</u>:**

für einzelne gerichtliche Tätigkeiten oder Aufwendungen angesetzte **Pauschalen**

Rechtsanwalt Eifrig beantragt Akteneinsicht und bittet um Übersendung der Gerichtsakte in seine Kanzleiräume.

Das Gericht stellt dem Rechtsanwalt für den Aufwand der Übersendung **<u>pauschal</u>** 12,00 € in Rechnung

Kosten im Zivilprozess

Auslagen des Gerichts

- die gerichtlichen Auslagentatbestände sind in Teil 9 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) **abschließend** aufgeführt

- Auslagen entstehen mit Verwirklichung eines Auslagentatbestandes

- relevante Auslagentatbestände im Zivilprozess
  a. Nr. 9000 KV GKG (Dokumentenpauschale)
  b. Nr. 9002 KV GKG (Zustellkosten)
  c. Nr. 9003 KV GKG (Aktenübersendungspauschale)
  d. Nr. 9005 KV GKG (Zeugen/Sachverständige/Dolmetscher)
  e. Nr. 9006 KV GKG (Dienstreise KfZ)

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

Variante a) → Nr. 9000 Nr. 1 a) KV GKG

Auf Antrag einer Partei werden Aktenblätter kopiert und ausgehändigt.

Der Beklagte erscheint auf der Geschäftsstelle und möchte Seite 10 und 11 aus der Gerichtsakte kopiert bekommen .

Es sind also 1,00 € Kopierkosten nach Anfertigung der Kopien **entstanden**

Es entstehen für die ersten 50 gefertigten Kopien Kosten von je 0,50 EUR pro Seite. Darüber hinausgehende Kopien werden mit 0,15 EUR pro Seite abgerechnet

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

- entstandene Kopierkosten sind sofort fällig, **§ 9 Abs. 4 GKG**

- Kostenschuldner ist **nur** derjenige, der die Kopien beantragt hat, § 28 Abs. 1 S. 1 GKG

Nach anderer Ansicht soll auch der Antragsteller bzw. der Entscheidungsschuldner für die nach Nr. 9000 Nr. 1a) KV GKG entstandenen Auslagen in Anspruch genommen werden können (streitig)!

- die Auslagen werden in der Regel erst nach Beendigung des Rechtszugs angesetzt, § 15 Abs. 2 S. 1 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

<u>Variante a) → Nr. 9000 Nr. 1. b) KV GKG</u>

Kopien werden von der Geschäftsstelle auf Grund einer von der Partei **<u>unterlassenen Beifügung</u>** der erforderlichen Anzahl an **Mehrfertigungen** angefertigt.

<u>zu beachten:</u>
Ein Unterlassen liegt nur dann vor, wenn die Partei nach der ZPO dazu verpflichtet ist, Mehrfertigungen einzureichen.

- Die Klageschrift sowie die vorbereitenden Schriftsätze sind unter Beifügung der für die Zustellung notwendigen Abschriften einzureichen, **§ 253 Abs. 5 S.1 ZPO**

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

Variante a) → Nr. 9000 Nr. 1. b) KV GKG

- die entstanden Kopierkosten sind sofort fällig, § 9 Abs. 4 GKG
- vor der Kopieranfertigung **kann** die Geschäftsstelle die Partei auffordern, die unterlassenen Mehrfertigungen nachzureichen. Ein Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
- Kostenschuldner ist **nur** die Partei, die es versäumt hat, die Mehrfertigungen einzureichen, § 28 Abs. 1 S. 2 GKG
- Übersendet die Partei einen Schriftsatz **mit Mehrfertigungen** (vorab) **per Telefax**, löst dies ebenfalls Auslagen nach Nr. 9000 Nr. 1b) KV GKG aus

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

Beispiel

Der Kläger übersendet seine Klageerwiderung (28 Seiten) nebst zwei Abschriften vorab per Telefax an das Gericht.

In welcher Höhe sind Gerichtsauslagen entstanden?
Wer ist Kostenschuldner?

Lösung:
Die „Urschrift“ der per Telefax eingereichten Erwiderung (=28 Seiten) ist auslagenfrei.

Die darüber hinausgehenden vom Empfangsgerät des Gerichts ausgedruckten Mehrfertigungen **(2 x 28 Seiten = 56 Seiten)** lösen Kopierkosten nach KV- Nr. 9000 Nr. 1 b) GKG aus.

Auslagenhöhe: 50 x 0,50 EUR + 6 x 0,15 EUR = **25,90 EUR**

Kostenschuldner ist **nur der Kläger**, § 28 Abs. 1 S. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

zu beachten:

- auf Antrag gefertigte Kopien sowie Telefax-Überstücke sind in auffälliger Weise in der Akten zu vermerken, **§ 3 Abs. 2 KostVfg**

- dies erfolgt im Regelfall durch ein besonderes Vorblatt

- werden die Auslagen dem Kostenschuldner zum Soll gestellt, hat der Kostenbeamte dies auf dem Vorblatt zu vermerken

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

Landgericht Berlin

35 O 24/18

KV 9000 – Dokumentenpauschale
Kläger

Datum	Blatt-Nr.	Fax-Kopien	Gefertigte Fotokopien Anzahl	Gesamtbetrag bis 50 Stück à 0,50 EUR	Gesamtbetrag bis 51 Stück à 0,15 EUR
01.02.2020	23		20	10,00	
28.02.2020	56	36		15,00	0,90
				25,90 EUR mit KR II gez. Müller, Justizsekretärin 03.03.2020	

Kosten im Zivilprozess

Dokumentenpauschale

Hinweise zu Berechnung:

- die Höhe der Dokumentenpauschale **(50-Seiten-Grenze)** ist für jeden Kostenschuldner und für jeden Rechtszug gesondert zu berechnen,
  KV-Nr. 9000 Abs. 1 S. 1 GKG

- Die **Erst**ausfertigung von Urteilen, Sitzungsprotokollen sowie eines protokollierten Vergleichs sind auslagenfrei
  KV-Nr. 9000 Abs. 3 GKG

- Der Kostenbeamte hat nach Möglichkeit für die zu erwartenden Kopierkosten nach KV-Nr. 9000 Nr. 1a) eine **Vorauszahlung** zu verlangen
  § 17 Abs. 2 S. 1 GKG

Kosten im Zivilprozess

Zustellauslagen

Auslagentatbestand nach KV-Nr. 9002 GKG

- jede Zustellung löst pauschal **3,50 EUR** aus
- Kostenauslösende Zustellung sind u.a.:
    - Zustellung gegen Zustellurkunde (Post)
    - Zustellung mit Einschreiben/ (ggf. internationalen) Rückschein
    - Zustellung durch Justizbedienstete (gegen Zustellurkunde)
    - Zustellung durch den Gerichtsvollzieher
- Die Zustellung **gegen Empfangsbekenntnis (EB)** ist auslagenfrei

Kosten im Zivilprozess

Zustellauslagen

Auslagentatbestand nach KV-Nr. 9002 GKG

Neben Verfahrensgebühren die sich nach dem Streitwert richten (=Wertgebühren) werden Zustellauslagen nach KV-Nr. 9002 GKG erst **ab der 11 Zustellung** erhoben.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht werden 2 Zustellungen gegen ZU veranlasst

Da die Verfahrensgebühr nach KV-Nr. 1210 GKG vom Streitwert abhängt, sind die ersten 10 Zustellungen „auslagenfrei“

Es dürfen somit keine Auslagen nach KV-Nr. 9002 erhoben werden.

Kosten im Zivilprozess

Zustellauslagen

Auslagentatbestand nach KV-Nr. 9002 GKG

- spätestens nach Erlass einer Kostenentscheidung werden die Zustellauslagen **fällig**, § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG

- Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller nach § 22 Abs. 1 GKG – soweit vorhanden – ein Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldner nach § 29 GKG

Kosten im Zivilprozess

Aktenübersendung

Auslagentatbestand nach KV-Nr. 9003 GKG

- wird die Gerichtsakte **auf Antrag** an eine Partei bzw. an einen Rechtsanwalt **versendet,** entstehen pauschal 12,00 EUR Gericht Gerichtsauslagen.

- eine „Versendung“ liegt nicht vor:

  - wenn Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle genommen wird
  - wenn die Akte zur Abholung durch den Rechtsanwalt von der Geschäftsstelle bereitgelegt wird

Kosten im Zivilprozess

Aktenübersendung

Auslagentatbestand nach KV-Nr. 9003 GKG

- die Auslagen werden **sofort** fällig, § 9 Abs. 4 GKG
- das Gericht hat die Übersendung der Akten davon abhängig zu machen, dass die 12,00 EUR Pauschale bezahlt ist **(Vorauszahlung!),** § 17 Abs. 2 GKG
- Kostenschuldner ist **nur** derjenige, der die Übersendung beantragt hat, § 28 Abs. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

KV-Nr. 9005 GKG

- die den Anspruchsberechtigten nach dem JVEG ausgezahlten Gelder gehören zu den Kosten des Rechtsstreits

- der tatsächliche Auszahlungsbetrag wird als Anlage nach KV-Nr. 9005 GKG behandelt

- Anspruchsberechtigt nach § 1 JVEG sind u.a. die vom Gericht beauftragten:
  1. Sachverständigten
  2. Zeugen
  3. Dolmetscher
  4. Übersetzer

Kosten im Zivilprozess

KV-Nr. 9005 GKG

- für die zu erwartenden Auslagen soll ein ausreichender **Vorschuss** verlangt werden, § 17 Abs. 1 GKG

- wer in welcher Höhe einen konkreten Vorschuss zu leisten hat bestimmt im Regelfall das Gericht (=Richter) durch (Beweis-)Beschluss

  ➢ **Die Vorschusspflicht trifft aber denjenigen, der die mit Auslagen verbundene Handlung beantragt hat, § 17 Abs. 1 GKG**

Vorschusspflichtig für den zur Verteidigung gegen die Klage vom Beklagten benannten Zeugen ist der Beklagte, § 17 Abs. 1 GKG

Kosten im Zivilprozess

KV-Nr. 9005 GKG

- ✓die Auslagen werden spätestens mit Erlass einer Kostenentscheidung fällig, § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG

- ✓Kostenschuldner ist der Antragsteller (§ 22 I 1 GKG) bzw. der Entscheidungs-/ Übernahmeschuldner, (§ 29 Nr. 1+ 2 GKG)

- ✓die Vorschusspflicht bleibt auch nach Erlass einer Kostenentscheidung bestehen, § 18 GKG

- ✓die Vergütung/ Entschädigung der nach dem JVEG berechtigten Personen erfolgt durch den Anweisungsbeamten (regelmäßig ein Beamter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt)

Kosten im Zivilprozess

Zeugen- und Sachverständigenentschädigung

Entschädigungsanspruch = öffentlich-rechtlicher Anspruch
Entschädigung ist ein Verwaltungsakt

Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 1 JVEG benennt die Berechtigten (z.B. Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher)

Berechtigte werden nur auf Antrag entschädigt

digungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Mona
gemacht wird (§ 2 Abs. 1 S. 1 JVEG)

Sachverständige & Dolmetscher: §§ 8 - 14 JVEG

Zeugen und Dritte: §§ 19 - 23 JVEG

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Zuständigkeit

„Anweisungsbeamter“ der Entschädigungsstelle, anderenfal
zuständige Geschäftsstellenbeamte

meist eine extra Abteilung

Verfahren

nach Eingang des Antrages auf Entschädigung zur Akte ergeht die richterl. Anordnung „Der Zeuge/ Sachverständige/ Dolmetscher ist antragsgemäß zu entschädigen“

Akte ist der Entschädigungsstelle zuzuleiten, welche dann die Höhe des tatsächlichen Entschädigungsanspruchs feststellt.

Kosten im Zivilprozess

Zeugen- und Sachverständigenentschädigung

Kosten

sofern bereits ein ausreichender Vorschuss vorhanden ist (vgl. § 17 Abs. 1 GKG), ist die Entschädigung lediglich ein „durchlaufender Posten“

Verfahren

Vorschuss nicht, ist die Entschädigung trotzdem vorzunehmen der fehlende Betrag unmittelbar von der vorschusspflichtigen (§ 18 GKG) bzw. vom Entscheidungs-/Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1., 2. GKG) einzufordern

§ 29 Nr. 1., 2. GKG

Kosten im Zivilprozess

Zeugen- und Sachverständigenentschädigung

Die nach dem JVEG aus der Landeskasse gezahlten Beträge gehören zu den Kosten des Rechtsstreits und sind als solche in der abschließenden Gerichtskostenrechnung unter dem Auslagentatbestand der KV-Nr. 9005 mit abzurechnen.

In die Schlusskosten-rechnung aufnehmen!

KV-Nr. 9005

Kosten im Zivilprozess

Vorschussleistungen bzgl. Auslagen

§ 17 GKG:

wird Vornahme einer Handlung beantragt, die mit Auslagen verbunden sind, hat das Gericht grundsätzlich einen Vorschuss anzufordern (z.B. für Zeugenladungen oder Beauftragung eines Sachverständigen),

§ 17 Abs. 2 GKG:

gilt auch für Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag (KV-Nr. 9000) und die Versendung von Akten (KV-Nr. 9003)

KV-Nr. 9003

Kosten im Zivilprozess

Haftung

§ 18 GKG:

für die Auslagen, **die auf Antrag einer Partei** entstanden sind, haftet diese Partei auch dann noch, wenn die Kosten des Verfahrens der anderen Partei auferlegt oder von dieser übernommen wurden (=Zweitschuldnerhaftung, § 31 Abs. 2 GKG)

§ 31 II GKG

§ 22 I S. 1 GKG

der Antragsteller (z.B. Kläger oder Widerkläger) haftet für alle durch seinen Hauptsacheantrag verursachten Kosten

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit

§ 9 III, IV GKG

§ 9 Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen

(3) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn

1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monte nicht betrieben worden ist
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist

(4) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit

Auslagen werden immer dann fällig, wenn das Verfahren (statistisch) erledig ist

Ausnahme!

§ 9 Abs. 3 GKG

Dokumentenpauschale (KV-Nr. 9000) und Kosten für Aktenversendung (KV-Nr. 9003) werden sofort nach Entstehung fällig

Aber!!

in der Praxis werden auch diese Kosten regelmäßig erst mit der Schlusskostenrechnung angefordert

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

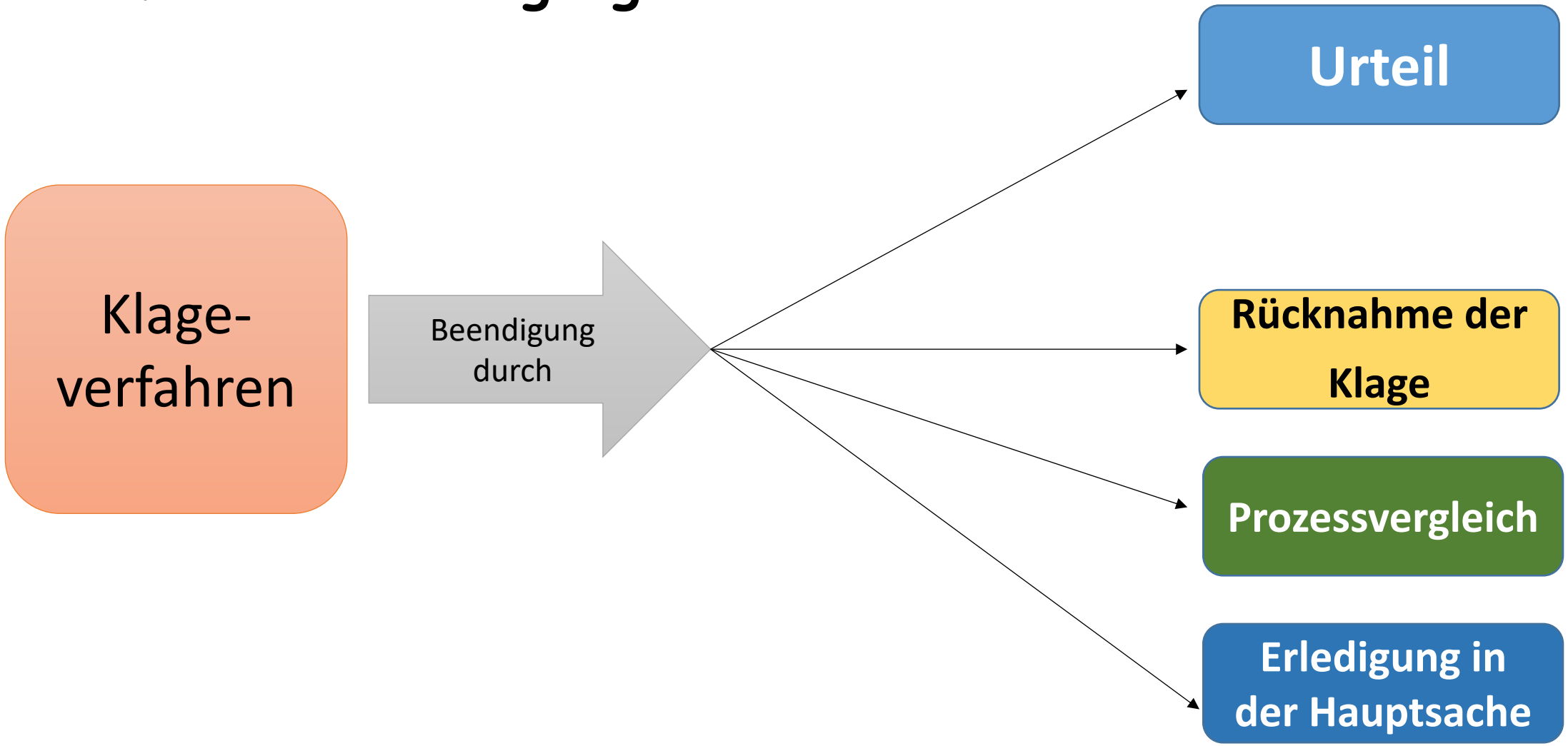
Arbeiten mit Bausteinen



H a) Vorschuss SV/Zeuge	Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs.3 Nr.___ GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.
I b) Vorschuss SV/Zeuge	Kostenschuldner ist der_____gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG.
J c) Vorschuss SV/Zeuge	Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 (+ 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des) über den Kläger. Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann.

Kosten im Zivilprozess

Verfahrensbeendigung



Kosten im Zivilprozess

Gebührenermäßigung

- ist die Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG einmal entstanden, so kann diese **nicht** mehr „entfallen“
- **ABER:** Sie kann sich nach der KV-Nr. 1211 GKG auf die einfachen Gebührensatz (=1,0) ermäßigen
- Der Gesetzgeber schafft hierdurch den Parteien finanzielle Anreize, das Verfahren zu erledigen, **ohne dass das Gericht eine Sachentscheidung treffen muss**
- Die in KV-Nr. 1211 GKG aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind **abschließend**

Kosten im Zivilprozess

Voraussetzungen

KV-Nr. 1211 GKG

Beendigung des gesamten Verfahrens durch

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
rechtszeitige Klagerücknahme (ohne streitige Kostenentscheidung nach § 269 III 3 ZPO) ODER	**Anerkenntnis-** oder **Verzichtsurteil** ODER	**gerichtlichen Vergleich** ODER	**Erledigung der Hauptsache** ohne **Kosten-entscheidung**

es sei denn, es ist bereits ein anderes als in Nr. 2 bezeichnetes Urteil vorausgegangen

Kosten im Zivilprozess

Die Klagerücknahme

Für die Ermäßigung nach Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG muss die Rücknahme der Klage wirksam und rechtzeitig erklärt werden.

§ 269 Abs. 1 ZPO

Die Klage kann **ohne Einwilligung des Beklagten** nur bist zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden

Kosten im Zivilprozess

Die Klagerücknahme

Rechtzeitg im Sinne von Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG ist die Rücknahme dann, wenn die Erklärung

a)

Vor Schluss der mündlichen Verhandlung

oder

b)

im schriftlichen Verfahren bist zum Zeitpunkt, zu dem Schriftsätze eingereicht werden können

oder

c)

im „Bagatell-verfahren“ vor dem AG (SW: bis 600 €) bis zu Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Gst.

oder

d)

im Fall eines VU-Erlasses gegen den Beklagten bei Nichteinlassung im schriftlichen Vorverfahren vor Eingang des Versäumnisurteils auf der Gst.

bei Gericht eingeht

Kosten im Zivilprozess

zu beachten:

- die Verfahrensgebühr ermäßigt sich auch, wenn das gesamte Verfahren durch mehrere Ermäßigungstatbestände beendet wird.

Klage: 5.000 EURO

Anerkenntnisurteil über 1.000; (rechtzeitige) Klagerücknahme über 4000 €

- ein außergerichtlicher Vergleich kann nur dann Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG sein, wenn dieser gerichtliche nach § 278 VI ZPO festgestellt wird
- folgt die beantragte Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache dem gegenüber dem Gericht erklärten Willen der Parteien, steht dies der Ermäßigung nicht entgegen

Kosten im Zivilprozess

zu beachten:

- KV-Nr. 1211 GKG ist keine **eigenständige** Gebühr, sondern reduziert den Wortlaut nach nur die eigentliche Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG

- KV-Nr. 1211 GKG und KV-Nr. 1210 GKG können niemals „zusammen“ geltend gemacht werden

Gegenstand des Kostenansatze	KV-Nr.	Wert (EUR)	zu erheben sind (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00	4.854,00
Verfahren im Allgemeine Reduziert	1211	145.000,00	**1.618,00**
		Summe	**6.100,00**

Falsch

Kosten im Zivilprozess

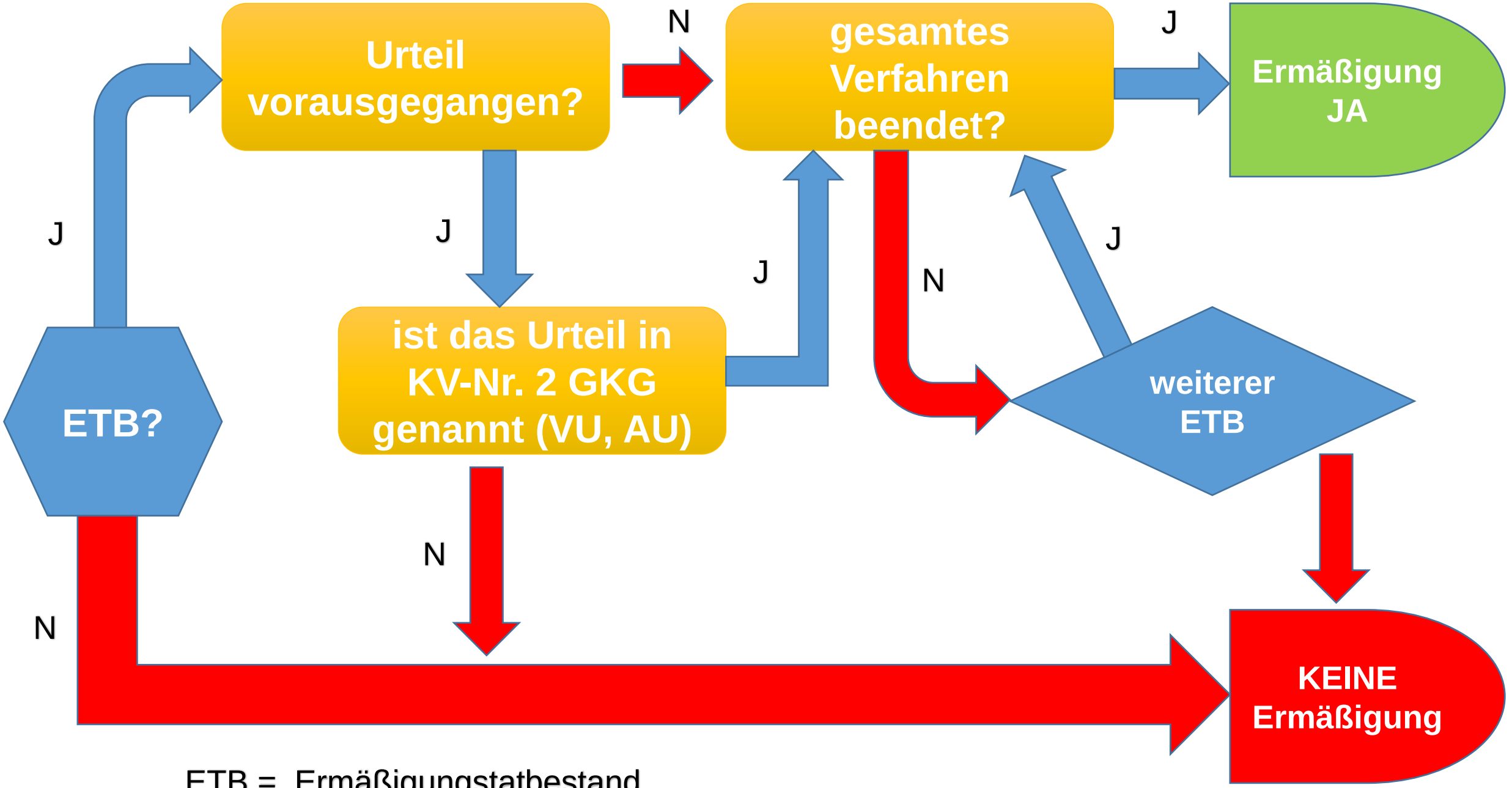
zu beachten:

- KV-Nr. 1211 GKG ist keine **eigenständige** Gebühr, sondern reduziert den Wortlaut nach nur die eigentliche Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG

- KV-Nr. 1211 GKG und KV-Nr. 1210 GKG können niemals „zusammen“ geltend gemacht werden

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	zu erheben sind (EUR)
Verfahren im Allgemeinen Reduziert	1211	145.000,00	1.618,00
		Summe	**1.618,00**

Richtig!!



ETB = Ermäßigungstatbestand

Zusammenfassend

KV 1211

Kosten im Zivilprozess

Ermäßigung der Verfahrensgebühr (Nr. 1211 KV GKG)

Die Verfahrensgebühr des KV 1210 ermäßigt sich auf eine 1,0-fache Gebühr **gem. KV 1211** bei Beendigung / Erledigung des **gesamten** Verfahrens durch:

- **(rechtzeitige) Klagerücknahme oder Rücknahme des Widerspruchs/ Einspruchs gegen den MB/ VB**
- **Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil u. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe**
- **…ichen …ich**
- **Erledig… …oster… …geht oder diese einer zuvor …lun… …gt.**

Ist in den o.g. Ermäßigung-statbeständen bereits ein Urteil …

…(mit Ausnahme der unter Nr. 2. genannten Urteile) vorausgegangen …

…kommt eine Gebührener-mäßigung gem. KV 1211 nicht mehr in Betracht

Zusammenfassend

Kosten im Zivilprozess

Rechtzeitige Klagerücknahme

KV 1211

- **vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 136 Abs. 4 ZPO)**
  - Wurde Verkündungstermin bereits anberaumt ist keine Klagerücknahme im Sinne der KV 1211 GKG mehr möglich
- **im schriftlichen Verfahren**
  - Bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, zu dem von den Parteien noch Schriftsätze eingereicht werden können
- **im Verfahren**
  - Bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder (im schriftl. Verf.) bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle
- **im schriftlichen Vorverfahren**
  - Bis das ergangene Versäumnisurteil auf der Geschäftsstelle eingegangen ist

rus

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

- wird ein Verfahren durch Vergleich erledigt, so ermäßigt sich die Verfahrensgebühr, eine gesonderte Gebühr für den Vergleichsabschluss fällt hierfür grundsätzlich nicht an

- wird aber der Vergleich nicht nur bzgl. der im Verfahren anhängigen Streitgegenstände geschlossen, sondern auch über Streitgegenstände, die im Verfahren **nicht** anhängig waren, fällt bzgl. der nicht anhängigen Teile gem. **KV-Nr. 1900** ein **0,25 Vergleichsgebühr** an.

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

zu beachten:

- der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt **15 €** gem. § 34 II GKG

- fallen am Schluss des Verfahrens eine Verfahrensgebühr bzgl. des gerichtlichen anhängigen Teils und danehmen eine Vergleichsgebühr nach KV-Nr. 1900 an, werden die Gebühren grundsätzlich aus den jeweiligen Gegenstandswerten getrennt berechnet. Gem. **§ 36 III GKG** darf aber nicht mehr gehoben werden als eine Gebühr nach dem höchsten der betroffenen Gebührensätzen aus dem gesamten Vergleichswert
- man muss dann eine Vergleichsrechnung durchführen

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Beispiel

Es wird ein Vergleich geschlossen, in welchen auch ein Anspruch aufgenommen wird, der bislang nicht gerichtlich anhängig war. Das gesamte Verfahren wird durch diesen Vergleich erledigt. Es ergeht folgender Beschluss:

1. Streitwert wird auf 4.000 € festgesetzt
2. der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 3.000 €

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
	Verfahren im Allgemeinen	4.000	148 (1,0 fache)	**Kläger mit 148**
1900	Vergleichtsgebühr	3.000	31,38 (0,25 fache)	**beide**
		Summe:	**179,38**	

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	4.000	148 (1,0 fache)	**Kläger mit 148**
1900	Vergleichsgebühr	3.000	31,38 (0,25 fache)	**beide**
		Summe:	**179,38**	

Vergleichsrechnung gem. 36 Abs. 3 GKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	7.000	215,50	**Kläger mit 215,50**
		Summe:	**215,50**	

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Schlussfolgerung:

gem. § 36 Abs. 3 GKG darf nicht **mehr** erhoben als eine Gebühr nach dem höchsten der betroffenen Gebührensätze (Satz der Verfahrensgebühr) aus dem gesamten Vergleichswert

Die Gebühr aus den einzelnen Gebühren ist geringer als aus den Gesamtgebühren also muss in diesem Fall

179,38 € in Ansatz genommen werden

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Beispiel

Es wird ein Vergleich geschlossen, in welchen auch ein Anspruch aufgenommen wird, der bislang nicht gerichtlich anhängig war. Das gesamte Verfahren wird durch diesen Vergleich erledigt. Es ergeht folgender Beschluss:

1. Streitwert wird auf 3.500 € festgesetzt
2. der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 500 €

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	3.500	148	**Kläger mit 148**
1900	Vergleichsgebühr	500	15 (Achtung Mindestgebühr)	**beide**
		Summe:	**163**	

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	3.500	148	**Kläger mit 148**
1900	Vergleichtsgebühr	500	15	**beide**
		Summe:	**163**	

Vergleichsrechnung gem. 36 Abs. 3 GKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	4.000	148	**Kläger mit 148**
		Summe:	**148**	

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Schlussfolgerung:

gem. § 36 Abs. 3 GKG darf nicht **mehr** erhoben als eine Gebühr nach dem höchsten der betroffenen Gebührensätze (Satz der Verfahrensgebühr) aus dem gesamten Vergleichswert

Die Gebühr aus den Gesamtwerten ist geringer als die Gebühr aus den Einzelwerten

148 € in Ansatz genommen werden

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

- die Vergleichsgebühr ist **fällig** mit Abschluss des Vergleichs **gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG**

- **Kostenschuldner** der Vergleichsgebühr ist derjenige, der die Kosten im Vergleich übernommen hat, **§ 29 Nr. 2 GKG** (Übernahmeschuldner)

- für die Vergleichsgebühr **haften** ferner **alle Vergleichsbeteiligten** gem. **§ 22 Abs. 1 S. 5 GKG**